

drücken gibt, die mit dem Wort Maß im Zusammenhang stehen. Wir charakterisieren einen Menschen als „maßvoll“ oder „gemäßigt“ in seinen Ansichten, während wir von einem anderen behaupten, seine Forderungen seien „maßlos“, oder gar, er sei „maßlos ehrgeizig“. Andere kommen in ihren Leistungen nicht über das „Mittelmaß“ hinaus, der „Maßkrug“ hat ein wohl abgemessenes Volumen von einem Liter. Eine „angemessene“ Entlohnung entspricht einer bestimmten Leistung, während „über alle Maßen“ etwas bedeutet, dessen Wert gar nicht abzuschätzen ist. Zur Meisterung ungewöhnlicher Situationen „ergreifen wir Maßnahmen“. Wir legen einen strengen oder auch einen kritischen „Maßstab“ an, wenn wir Menschen oder Gegenstände auf ihre Eignung für bestimmte Zwecke oder Aufgaben hin prüfen. Ein Konstrukteur ist „maßgeblich“ an einer Erfindung beteiligt, d.h., er hat in „besonderem Maße“ dazu beigetragen, eine Aufgabe zu lösen. Jedenfalls ist es „einigermaßen“ schwierig, alles das zusammenzutragen, was wir alles mit

„Maß“ in Zusammenhang bringen, da es „gewissermaßen“ unerschöpflich ist.

Das Wort „vermessen“ hat schließlich sogar mehrere Bedeutungen. Ein „vermessener“ Mensch drängt sich zu Dingen, die ihm nicht zustehen, er überschätzt sich und sein Können, oder er zeigt unbotmäßiges Verhalten im Umgang mit anderen. Im Bereich des Messwesens kann „vermessen“ einmal falsches Messen bedeuten, und zwar entweder fehlerhaftes Ablesen eines gemessenen Werts oder ein mit unsachgemäßen Messmitteln erzielt Messergebnis. Andererseits wird das Wort „vermessen“ für das Ausmessen eines Körpers nach Fläche oder nach Volumen benutzt, z.B. als „Schiffsvermessung“ zur Ermittlung der Tonnage eines Schiffs oder als „Landesvermessung“ für die Herstellung von Landkarten. Wer wollte da wohl behaupten, dass dort nicht richtig gemessen wird!

(Aus: „Menschen messen Zeit und Raum“, Dr. phil. Erna Padelt, Verlag Technik, Berlin)

## Innenminister Schönbohm im Landesbetrieb

Der Innenminister des Landes Brandenburg, Jörg Schönbohm, wollte sich nach 11 Monaten Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation über dessen Entwicklung informieren. Aus diesem Grund wurde für den 27. November 2002 ein Programm vorbereitet, welches die Zusammenarbeit der Landesvermessung und Geobasisinformation mit den anderen Einrichtungen im Bereich der Landesregierung aufzeigen sollte.

Nach einem halbstündigen vertrauensvollen Gespräch mit der Geschäftsleitung

und dem Personalratsvorsitzenden, an dem von Seiten des Ministeriums der Abteilungsleiter, Herr Keseberg und Herr Tilly teilnahmen, setzte sich die kleine Delegation zu einem Rundgang in Bewegung.

Erste Station war das Dezernat Topographische Basisdaten. Dort wurde dem Minister ein Arbeitsplatz zur Herstellung des Digitalen Geländemodells gezeigt. Die Digitalisierung der Geländehöhen erfolgt an einer PHODIS-Workstation mit einem großen Monitor und mittels Polarisationsbrille. Hauptgegenstand der dortigen Diskus-

sion war die Aufbereitung von genauen Höhenmodellen für die Flussregionen im Land Brandenburg, damit die Arbeit von Krisenstäben bei Flutkatastrophen erleichtert werden kann und genauere Vorhersagen getätigt werden können.

Als Nächstes konnte sich der Minister ein Bild von der Arbeitsweise einer Bogenoffsetdruckmaschine machen. Es wurden gerade die ersten Kartenblätter der neuen Digitalen Topographischen Karte 1 : 10 000 gedruckt, die den Minister als ehemaligen Artilleristen natürlich besonders interessierten. Dabei gab es einen regen Gedankenaustausch zur graphischen Gestaltung der Karten (siehe Foto).

Mitarbeiter der Abteilung Geoconsulting, Marketing und Vertrieb hatten eine Präsentation von zwei Internetdiensten, die 2002 in der LGB eingerichtet wurden, vorbereitet. Zum einen konnte sich Herr Schönbohm mit Hilfe von ALBonline davon überzeugen, dass er im Liegenschaftsbuch als Eigentümer seines Grundstücks in Kleinmachnow eingetragen ist. Weiterhin erhielt

er seine persönliche Identifikationsnummer zur Kennzeichnung von Wertsachen. Die beiden Dienste stehen auch in engem Zusammenhang mit der Polizeiarbeit, denn mit Hilfe der landesweiten Liegenschaftsbuchdatenbank, in der berechtigte Nutzer über das Internet recherchieren können, ist es u. a. der Kriminalpolizei sehr schnell möglich festzustellen, wer Eigentümer bestimmter Grundstücke ist. Die Ermittlung der persönlichen PIN über das Internet zur Wertsachenkennzeichnung unterstützt die Arbeit der polizeilichen Beratungsstellen und hilft bei Ermittlung des rechtmäßigen Besitzers bei Eigentumsdelikten.

Letzte Station des Rundgangs war eine Präsentation zum Aufbau eines komplexen Risiko- und Schadensmanagements auf der Grundlage der Geobasisdaten der LGB. In der Diskussion wurde aufgezeigt, dass es dadurch möglich ist, alle Daten zu besonderen sicherheitsrelevanten Objekten zusammenzufassen und auszugeben. Außerdem kann die Versicherungswirtschaft dadurch das neu erkannte Risiko Hochwasser besser abschätzen.

Obwohl an allen Stationen die Zeit sehr begrenzt war, haben der Minister und seine begleitenden Mitarbeiter intensiv diskutiert und sich davon überzeugt, dass in der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg wichtige Grundlagenarbeit für zukunftsweisende Technologien und deren Umsetzung geleistet wird.

Als ein besonderes Ergebnis dieses Besuchs wurde beschlossen, dass der Minis-



**Kopfarbeit: Innenminister Schönbohm studiert die neuen Gemeindegrenzen**

ter Anfang 2003 den Internetservice ALBOnline als ersten Beitrag der LGB zum e-Government in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorstellt. Diese Pressekonferenz

fand in der Zwischenzeit mit einem breiten Medienecho statt.

(Thomas Gernhardt, LGB)

## Überlassung des Familiengrundbesitzes in vorweggenommener Erbfolge

Häufig wird empfohlen, den Familiengrundbesitz insbesondere aus steuerlicher Sicht frühzeitig auf die nächste Generation zu übertragen. Ein solcher Schritt hat weitreichende finanzielle und persönliche Folgen und erfordert einen notariellen Übergabe- oder Überlassungsvertrag.

Vorab sollte sich der Übergeber die Frage stellen, ob er auch tatsächlich bereit ist, das Eigentum an dem Grundstück schon frühzeitig zu übertragen. Es entfällt damit die Möglichkeit, über das Grundstück lebzeitig zu verfügen oder die Übertragung rückgängig zu machen.

Bei diesem Vertragstyp handelt es sich in der Regel nicht um eine reine Schenkung, sondern der Übergeber behält sich Rechte oder Gegenleistungen vor. In erster Linie geht es hierbei um seine Absicherung. So kann etwa ein lebenslangliches, unentgeltliches Wohnrecht vorbehalten werden, welches im Vertrag konkret auszugestalten ist. Dabei muss genau beschrieben werden, auf welche Räume sich das Wohnrecht erstreckt. Auch die Mitnutzung bestimmter Nebengebäude, Gartenflächen u.ä. ist zu regeln.

Behält sich der Übergeber ein Nießbrauchsrecht vor, so kann der Übergeber das Haus weiterhin nach eigenem Belieben nutzen, ggf. auch vermieten, trägt dann allerdings auch weiterhin überwiegend die Lasten für das Grundstück. Möchte der

Übergeber sich durch die Übertragung seine Versorgung und Betreuung im Alter sichern, überlässt er das Grundstück dem Kind, welches ihn pflegen und unterstützen will. Der Übernehmer verpflichtet sich dann im Vertrag, für die Pflege aufzukommen.

Nicht selten werden bei Grundstücksübertragungen, Rentenzahlungen an den Übergeber oder seinen Ehegatten auf Lebenszeit, Zahlung eines Abstandsgelds an den Übergeber oder eine Abfindungszahlung an Geschwister sowie die Übernahme von auf dem Grundstück ruhenden Belastungen vereinbart. Ebenso kann der Übergeber verlangen, dass der Übernehmer für ein Begräbnis Sorge trägt und das Grab pflegt. In der Regel behält sich der Übergeber ein Rücktrittsrecht vor, das individuell ausgestaltet werden kann, z.B. für den Fall, dass der Übernehmer das Grundstück ohne Zustimmung des Übergebers veräußert oder belastet oder der Übernehmer vor dem Übergeber verstirbt oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird.

Handelt es sich bei der Zuwendung um eine reine oder teilweise Schenkung, so kann dies, wenn der Übergeber innerhalb von 10 Jahren seit Übertragung verstirbt, dazu führen, dass der Übernehmer etwa an den Ehegatten oder weitere Kinder des Übergebers nach dessen Tod Pflichtteilergänzungen zu leisten hat. Dies